

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 2.8 für das Gewerbegebiet „Mayerhofen“

hier: Bekanntgabe der Absicht den Bebauungsplan zu ändern sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntgabe der Absicht den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan zu ändern.

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat am 02.06.2022 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 2.8 für das Gewerbegebiet „Mayerhofen“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 612/2, 612/3 und 612/4, Gemarkung Kay, zu ändern. Die Änderung dient der Ausweisung zusätzlicher Baufenster und der Anlegung einer neuen Zufahrt, im südlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebiets.

Die Absicht, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 2.8 für das Gewerbegebiet „Mayerhofen“, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 11.08.2026, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 15.10.2026 bis einschließlich 16.11.2026

auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.tittmoning.de/bauen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren>

Während dieser Zeit liegt der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht außerdem zur Darlegung der allgemeinen Ziele und des Zwecks der Änderung zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, II. Stock, Zimmer-Nr. 2.06, aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Äußerungen zur dargelegten Planung können während der oben genannten Frist vorgebracht werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird ebenfalls auf der oben genannten Internetseite veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tittmoning, den 14.10.2026

Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister